

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide und Hundesteuerbescheide 2024 wird hiermit die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) sowie die Hundesteuer gemäß Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.10.2021 für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Steuerpflichtige, die keinen Grundsteuer- oder Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer bzw. Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2024 zugegangen wäre. Auf den Hinweis in den Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Grund- bzw. Hundesteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, die Hundesteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Steuern- und Abgabenbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen jeweils am 15. Februar fällig.

Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge für die Grundsteuer wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt;
3. am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Widerspruch oder durch Klage angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14, 93449 Waldmünchen einzulegen.

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Widerspruch oder Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Waldmünchen, 09. Januar 2024  
Stadt Waldmünchen

Ackermann, Erster Bürgermeister